

Das Gericht muss keine abstrakten Rechtsfragen klären

Ein Arbeitnehmer kann die Arbeitsgerichte einschalten, wenn er meint, von seinem Arbeitgeber benachteiligt zu werden. Geht es jedoch nur um mehr theoretische Fragen (hier das Problem betreffend, ob der Arbeitgeber berechtigt wäre, von einem Mitarbeiter Mehrarbeit über 48 Std. wöchentlich hinaus zu verlangen, ohne dass dies ein akutes Problem ist), so kann das Gericht eine entsprechende Klage wegen Unzulässigkeit abweisen. Es braucht nicht gutachterlich abstrakte Rechtsfragen zu klären. Und es gehört auch nicht zu den Aufgaben der Gerichte, einer Partei zu bescheinigen, ob sie im Recht war oder nicht, so das BAG.

Quelle: Wolfgang Büser

Bestimmung der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Hausmeisters an einer Universität; Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38 1/2 Stunden wöchentlich; Abweichende Tarifregelungen für die im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder beschäftigten Hausmeister; Sonderregel mit regelmäßiger Arbeitszeit der Hausmeister von durchschnittlich 50 1/2 Stunden wöchentlich mit pauschaler Berücksichtigung des Anfallens von Arbeitsbereitschaft; Schließung einer unbewussten Tariflücke durch ergänzende Vertragsauslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben; Möglichkeit der Regelung einer die Grenze von 48 Stunden überschreitenden wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit; Verlangen einer zusätzlichen Vergütung für die zusätzlich erbrachte wöchentliche Arbeitsleistung; Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer als Zweck des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten; Ermittlung der Vergütung auf Grund einer stillschweigenden Vereinbarung bei mangelnder Regelung in Gesetz, Tarifvertrag oder einzelvertraglicher Vereinbarung; Kostenentscheidung nach Erledigungserklärung in der Hauptsache

Gericht: BAG

Datum: 10.02.2005

Aktenzeichen: 6 AZR 174/04

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2005, 18873

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

ArbG Düsseldorf - 15.05.2003 - AZ: 9 Ca 9097/02

LAG Düsseldorf - 12.02.2004 - AZ: 11 (9) Sa 1246/03

Rechtsgrundlagen:

§ 612 Abs. 1 BGB

Nr. 3 Abs. 1 des Tarifvertrags über die Sonderregelungen für Angestellte als Hausmeister

§ 15 Abs. 1 S. 1 BAT

Art. 6 Nr. 2 RL93/104/EG

§ 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG

§ 1 ArbZG

§ 7 Abs. 2a ArbZG

BAG, 10.02.2005 - 6 AZR 174/04

Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2005
durch
die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt,
die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster und Dr. Brühler sowie
den ehrenamtlichen Richter Dr. Beus und
die ehrenamtliche Richterin Markwat
für **Recht** erkannt:

Tenor:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Februar 2004 - 11 (9) Sa 1246/03 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird abgesehen

(§ 313a Abs. 1 ZPO).

Schmidt
Dr. Armbrüster
Brühler
Beus
Markwat

Von Rechts wegen

Verkündet am 10. Februar 2005

Teilweise Parallelsache zu
BAG - 14.10.2004 - AZ: 6 AZR 535/03
BAG - 14.10.2004 - AZ: 6 AZR 536/03
BAG - 14.10.2004 - AZ: 6 AZR 563/03
BAG - 14.10.2004 - AZ: 6 AZR 564/03

Weitgehende Parallelsache zu
BAG - 10.02.2005 - AZ: 6 AZR 47/04
BAG - 10.02.2005 - AZ: 6 AZR 173/04
BAG - 10.02.2005 - AZ: 6 AZR 182/04

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.